

II- 3856 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Wien, am 5. Dezember 1974

Zl. 010.204 - Parl/74

1807/A.B.  
zu 1816/J.  
Präs. am 19. Dez. 1974

An die  
Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1010      W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage  
Nr. 1816/J-NR/74, die die Abgeordneten REGENSBURGER und  
Genossen am 22. Oktober 1974 an mich richteten, beehre  
ich mich wie folgt zu beantworten:

Im 16. Abschnitt des Schulunterrichtsgesetzes,  
BGBl.Nr. 139/1974, betreffend Verfahrensbestimmungen,  
wird ausgeführt, daß in den Angelegenheiten dieses Bundes-  
gesetzes nichteigenberechtigte Schüler von den Erziehungs-  
berechtigten vertreten werden, soweit im folgenden nicht  
anderes bestimmt ist (§ 67). Anderes enthält § 68. Bezüg-  
lich der Angelegenheiten der Schülermitverwaltung ist im  
folgenden nichts anderes bestimmt. Es ergibt sich die Frage,  
ob dies daher Angelegenheiten sind, in welchen die nicht-  
eigenberechtigten Schüler von den Erziehungsberechtigten  
vertreten werden.

Dazu ist zunächst zu prüfen, was im Rahmen  
der Verfahrensbestimmungen unter Angelegenheiten des  
Schulunterrichtsgesetzes zu verstehen ist, in denen eine  
Vertretung nichteigenberechtigter Schüler durch deren  
Erziehungsberechtigte in Betracht kommt. Dies sind im  
individuellen Interesse des einzelnen Schülers gelegene  
Angelegenheiten von der Art, wie sie etwa aus dem in

§ 68 SCHUG. angeführten Katalog von Angelegenheiten ersichtlich ist, die Vertretungsfälle im Sinne des § 67 SCHUG. wären, wenn nicht eben durch § 68 ausdrücklich den Schülern hiefür ein selbständiges Handeln eingeräumt worden wäre. In diesen Angelegenheiten stehen die Schüler der Schule bzw. der Schulbehörde, also den Organen der Vollziehung, in einer verfahrensmäßigen Parteistellung gegenüber.

Im Rahmen der Schülermitverwaltung (§ 58 SCHUG.) werden die Schülervertreter (§ 59 SCHUG.) selbst auf Grund und in Vollziehung der Gesetze tätig. Ihre Tätigkeit ist nach § 2 und § 58 Abs.1 SCHUG. durch die Aufgabe der österreichischen Schule gemäß § 2 SCHUG. inhaltlich determiniert (vgl. auch § 58 Abs.3 SCHUG.). Sie wirken u. a. bei Lehrerkonferenzen, bei der Gestaltung des Unterrichtes und der Wahl der Unterrichtsmittel mit und nehmen an Entscheidungen über die Hausordnung sowie über Schulordnungsmaßnahmen teil. Die Schülervertreter stehen als solche also nicht, wie der einzelne Schüler im Verfahren gemäß §§ 67, ff, SCHUG. mit individuellen Interessen den Organen der Vollziehung gegenüber, sondern sind diesen gleichgeordnet (Schülermitverwaltung). Dementsprechend ist auch die Bestellung dieser Verwaltungsorgane (Schülervertreter) eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit. Weiters erfolgt die Wahl der Schülervertreter im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 SCHUG.), welcher die durch das SCHUG. geschaffene Ordnung dient (§ 2 SCHUG), ist also Teil des Erziehungsprozesses in der Schule.

Es ergibt sich, daß in den Angelegenheiten der Schülermitverwaltung einschließlich der Bestellung der Schülervertreter entsprechend der Natur der Sache eine Vertretung nichteigenberechtigter Schüler durch ihre Erziehungsberechtigten im verfahrensmäßigen Sinne des

- 3 -

§ 67 SCHUG. nicht in Betracht kommt. Das Wahlrecht der Schüler ist ein persönliches (§ 59).

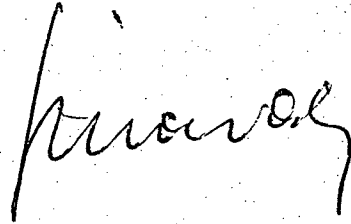
Davon unberührt, ist die Möglichkeit der Erziehungsberechtigten, im Rahmen ihrer Erziehungsrechte bzw. -pflichten ihren erzieherischen Einfluß auf die Willensbildung der Schüler wahrzunehmen.

Die Anfrage betreffend § 19 des SCHUG., BGBl.Nr. 139/1974, kann nach deren Inhalt nur auf Pflichtschullehrer bezogen werden.

Gemäß § 19 Abs.1 SCHUG. ist den Erziehungsberechtigten an allgemeinbildenden Pflichtschulen durch zwei Sprechtage im Unterrichtsjahr Gelegenheit zu Einzelaussprachen zu geben. Weiters haben die Lehrer an Pflichtschulen den Erziehungsberechtigten, an berufsbildenden Pflichtschulen auch den Lehrherren, auf deren Verlangen zu Einzelaussprachen zur Verfügung zu stehen. Die Worte "auf Verlangen" legen fest, daß die Lehrer an Pflichtschulen im Gegensatz zu den Lehrern an den übrigen Schulen nicht zu von vornherein festgesetzten Sprechstunden, sondern nur aus Anlaß eines Verlangens der Erziehungsberechtigten zur Verfügung zu stehen haben: die Worte "auf Verlangen" bedeuten jedoch nicht, daß die Lehrer zu einer bestimmten Zeit zur Verfügung stehen müssen. Bezüglich der Zeit enthält das Schulunterrichtsgesetz keine nähere Festlegung, sodaß im Sinne der in diesem Gesetz postulierten Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten die Zeit zwischen Lehrer und Erziehungsberechtigten zu vereinbaren ist, wie dies auch vor dem Inkrafttreten des Schulunterrichtsgesetzes gemäß § 28 Abs.5 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl.Nr. 245/1962, vorgesehen war. Ebenso wie bei den Nicht-Pflichtschulen haben auch an den Pflicht-

- 4 -

schulen die Einzelaussprachen außerhalb der stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtszeit zu erfolgen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. ...' with a stylized flourish at the end.